

## Vertrag über die Nutzung eines Anschlusses an das Mittel- und Hochspannungsnetz mit einer Nennwechselspannung über 1 kV

zwischen

- im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt -

und der

**WSW Netz GmbH**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anschlussnutzer:

Firma: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Postfachanschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH  
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468  
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal  
Straße, PLZ, Ort: Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal  
Telefon: 0202 / 75 89 7300 Telefax: 0202 / 75 89 73 28  
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

### 3. Anschlussdaten<sup>1</sup>:

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Ortsangabe der elektrischen Anlage  
(Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_  
Eigentumsgrenze/Verantwortungsbereich des Netzbetreibers: \_\_\_\_\_  
Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Entnahmepunkt  
(Ort der Energieübergabe): \_\_\_\_\_  
Vorzuhaltende Scheinleistung am  
Anschluss<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_  
Spannungsebene der Nutzung: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Sofern der Anschlussnutzer mehrere Anschlüsse nutzt, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die technischen Daten in einem modifizierten Deckblatt einzufügen.

<sup>2</sup> Alternativ: Vorzuhaltende Scheinleistung am Zählpunkt/an den Zählpunkten, wenn über den Netzanschluss mehrere Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt werden.

Spannungsebene der Messung:

---

---

4. **Vertragsbeginn:**

«Vertragsbeginn»

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses an das Mittel- und Hochspannungsnetz mit einer Nennwechselspannung über 1 kV an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Versorgung mit einer Nennwechselspannung bis einschließlich 1 kV, finden ausschließlich die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) Anwendung.

(2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

(3) Werden der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so sind die jeweiligen Rechtsbeziehungen in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; Trennung vom Netz

(1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus, dass

- der Netzzugang vertraglich sichergestellt ist, indem entweder zwischen dem Lieferanten des Anschlussnutzers und dem Netzbetreiber ein Lieferantenrahmenvertrag besteht oder der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag geschlossen hat,
- die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem Bilanzkreis des Lieferanten des Anschlussnutzers oder – falls der Anschlussnutzer selber Netznutzer ist – des Anschlussnutzers gesichert ist und
- für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.

(2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs. (1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

(3) Entnimmt der Anschlussnutzer Elektrizität, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. (1) vorliegen und nimmt der Netzbetreiber eine Trennung des Netzanschlusses oder der Kundenanlage zunächst nicht vor, so gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 7 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag.

## § 3 Vertragsdauer; Kündigung; Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag insbesondere bei einer dauerhaft festzustellenden erheblichen Unterschreitung der Anschlussnutzung kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den

Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder aber eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nach § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG in entsprechender Anwendung nicht besteht.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziff. 9 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen der Ziff. 19 der **Anlage 1** entsprechend anzupassen.

#### § 4 Vertragsanlagen und technische Regelwerke

(1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:

- Allgemeine Bedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Elektrizitätsverteilernetz bei einer Nennwechselspannung von über 1 kV, **Anlage 1**
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung 2008)
- Ergänzungen der WSW Netz GmbH zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) 2008, **Anlage 2**
- Technische Mindestanforderungen an den Betrieb von Messeinrichtungen Elektrizitätsverteilernetz, **Anlage 3**

Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.

(2) Der Netzbetreiber stellt im Übrigen die unter (1) aufgeführten Anlagen unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de) zur Verfügung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Anschlussnutzer**  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

\_\_\_\_\_  
**Netzbetreiber**  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel